

SO_GERICHTE VWBES.2023.102 vom 25. Oktober 2023

SO Obergericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.102_d20231025

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.102 du 25 octobre 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.102 del 25 ottobre 2023

Regeste

Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwalt A.____ vertrat in einem ausländerrechtlichen Verfahren vor dem Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA) ab 3. Januar 2023 seinen Klienten und beantragte die Einsetzung als unentgeltlicher Rechtsbeistand. Mit verfahrensabschliessender Verfügung vom 7. März 2023 wurde Rechtsanwalt A.____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand ein- und seine Entschädigung festgesetzt.

E. 2

Am 20. März 2023 erhob A.____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht und begehrte sinngemäss, seine Entschädigung gemäss eingereicherter Kostennote vom 21. Februar 2023 festzusetzen, eventualiter sei die Kostennote nach Ermessen des Verwaltungsgerichtes zu kürzen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2.1

Die Vorinstanz liess hierzu mit Stellungnahme vom 19. April 2023 entgegnen, dass sich selbst nach vorgenommenen und begründeten Kürzungen der detaillierten Honorarnote ein überhöhtes Honorar ergeben hätte, gemessen an vergleichbaren Fällen. Der Beizug der Strafakten sei nicht nötig gewesen, da sich die gesundheitliche Situation des Betroffenen bereits aus den Akten ergeben hätte. Es habe sich ein entsprechender Arztbericht bei den Akten befunden. Sich aus dem Strafverfahren ergebende Umstände, welche für das ausländerrechtliche Verfahren relevant seien, hätten sich aus dem Strafurteil im Dispositiv ergeben müssen. Somit sei der Beizug der gesamten Strafakten nicht erforderlich gewesen. Insgesamt erweise sich die zugesprochene Entschädigung angesichts des Aktenumfangs und im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen als durchwegs angemessen.

3. Hat der unentgeltliche Rechtsbeistand eine detaillierte Kostennote eingereicht, so ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass das Gericht, wenn es diese nicht unbesehen übernimmt, wenigstens kurz in nachvollziehbarer Weise zu begründen hat, weshalb es welche der in Rechnung gestellten Aufwandspositionen für übersetzt hält. Die Ausrichtung von Pauschalen für die anwaltliche Vertretung ist dann zulässig, wenn dies nach kantonaler Honorarordnung vorgesehen ist (BGE 141 I 124 E. 4.5 S. 129; bestätigt in BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 S. 454 f.). Das einschlägige kantonale Recht sieht vorliegend keine Pauschalen für den unentgeltlichen Rechtsbeistand vor. § 161 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) bestimmt die sinngemässe Anwendbarkeit von § 160 GT in Verwaltungsgerichtsverfahren. § 160 Abs. 1 regelt namentlich die Entschädigung der

unentgeltlichen Rechtsbeistände in Zivilverfahren. Demnach setzt der Richter die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach dem Aufwand fest, welcher für eine sorgfältige und pflichtgemässe Vertretung erforderlich ist. Er gibt den Parteien vor dem Entscheid Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote. Entsprechend erfolgt eine aufwandsbezogene Beurteilung anhand der Kostennote.

E. 3

Am 19. April 2023 liess sich das MISA zur Beschwerde vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde, ebenfalls unter Kostenfolge.

E. 3.1

Bei der konkreten Festsetzung der Entschädigung sind namentlich die Art und Wichtigkeit der Angelegenheit, besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der Zeitaufwand, die Qualität der Arbeit, die Anzahl Sitzungen, Gerichtstermine und Instanzen, an denen teilgenommen wurde, das erreichte Resultat und die übernommene Verantwortung zu berücksichtigen (vgl. Frank Emmel in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel / Zürich / Genf 2016, Art. 122 N 5 mit Verweis auf BGE 122 I 1 E. 3a und 109 Ia 107 E. 3b). Zu vergüten ist der Aufwand, der kausal mit der Wahrung der Rechte im fraglichen Verfahren zusammenhängt, notwendig und verhältnismässig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_387/2012 E. 3.2).

Praxisgemäss werden reine Kanzleiarbeiten nicht entschädigt, da sie im Honorar enthalten sind.

Der Richter, der eine Kostennote zu überprüfen hat, wird ein Augenmerk auf vergleichbare Fälle werfen. Aufgrund der zahlreichen Verfahren, die er bearbeitet, hat er einen guten Überblick. Bewegt sich der geltend gemachte Aufwand in einem durchschnittlichen Rahmen, wird er die Kostennote telle quelle übernehmen. Aber auch überdurchschnittliche Aufwendungen können ihren Grund haben. Der Richter sollte wiederum nicht allzu kleinlich sein. Eine Kürzung der Honorarnote kann nicht damit begründet werden, für diese Rechtschrift wäre nur ein Aufwand von fünf statt sechs Stunden und für jene Besprechung nur eine dreiviertel statt eine ganze Stunde nötig gewesen. Er muss eingreifen, wenn die geltend gemachte Entschädigung überdurchschnittlich hoch ist und nicht mit Besonderheiten des Falles erklärt werden kann (Beat Frey, Die Entschädigung des Anwaltes im solothurnischen Zivilprozess, Solothurner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag, 1998).

4. Der Beschwerdeführer machte mit Kostennote vom 21. Februar 2023 einen Gesamtaufwand von 11.333 Stunden geltend. Insgesamt ist somit sein Honorar um beinahe die Hälfte gekürzt worden. Anhand der Verfügung vom 7. März 2023 (ab Seite 11) ist zu prüfen, ob die Kürzungen zu Recht erfolgt sind.

E. 4

Mit Eingabe vom 27. April 2023 liess A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer) dem Verwaltungsgericht abschliessende Bemerkungen zukommen und reichte seine Kostennote für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein.

E. 4.1

Wie oben ausgeführt sind Kanzleiarbeiten nicht zu entschädigen. In den Positionen vom 3., 19. und 24. Januar 2023 hat der Beschwerdeführer Kanzleiarbeiten aufgeführt (Kopie an Klient, Eingang Fristerstreckung, usw.). Die Vorinstanz hat hierfür zwei Mal 10 Minuten

und einmal 15 Minuten Kürzungen vorgenommen, was nicht zu beanstanden ist. Folgende Kürzungen sind jedoch sachlich nicht zu rechtfertigen:

E. 4.2

Insgesamt ergibt sich anhand der Kostennote eine begründete Kürzung von 35 Minuten. Die von der Vorinstanz vorgenommene pauschale Kürzung um weitere 3 Stunden ist weder begründet noch nachvollziehbar. Wie oben ausgeführt (E. 3.1) ist eine Kostennote grundsätzlich zu übernehmen, falls der Aufwand nachvollziehbar erscheint und sich im Rahmen ähnlicher Fälle bewegt. Hat die entscheidende Behörde den Eindruck, dass der geltend gemachte Aufwand überhöht erscheint, ist die Kostennote in den einzelnen Positionen zu überprüfen und es sind Kürzungen vorzunehmen, wenn sich diese begründen lassen. Dann dieses Resultat nochmals pauschal zu kürzen ist weder statthaft noch gerechtfertigt.

E. 4.3

Auch unter Berücksichtigung des Aktenumfanges, der Wichtigkeit der Angelegenheit des Betroffenen, des Verfahrensausganges und insbesondere auch der einem Anwalt obliegenden Sorgfaltspflicht erscheint der mit der Kostennote geltend gemachte Aufwand grundsätzlich vertretbar. Lediglich eine Kürzung von 35 Minuten erscheint gerechtfertigt. Wohlverstanden handelt es sich hierbei immer um eine Einzelfallbehandlung.

E. 5

Insgesamt sind somit 10 Stunden und 45 Minuten zu entschädigen. Die Spesen von CHF 114.80 sind ausgewiesen, wobei das Verwaltungsgericht grundsätzlich davon ausgeht, dass ein im Anwaltsregister verzeichneter Rechtsanwalt keine ungerechtfertigten Kosten in Rechnung stellt. Gemäss § 161 i.V.m. § 160 Abs. 3 GT und des Beschlusses der Gerichtsverwaltung vom 19. Dezember 2022 (abrufbar unter: www.so.ch, Gerichte, Gerichtsverwaltung, Reglemente/Weisungen) beträgt der Stundenansatz ab 1. Januar 2023 CHF 190.00. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer resultiert so eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'337.25. Der Nachzahlungsanspruch zum vereinbarten Stundenansatz von CHF 270.00 ist auf CHF 912.40 festzusetzen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Kosten des Verfahrens von CHF 500.00 sind vom Kanton Solothurn zu tragen. Für das vorliegende Verfahren hat der Beschwerdeführer am 27. April 2023 (wohl versehentlich) zwei Kostennoten eingereicht. Hierbei ist diejenige mit der detaillierten Leistungsübersicht relevant, welche einen Aufwand von 3.91 Stunden ausweist. Die Kostennote ist nicht zu beanstanden und die Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren ist auf CHF 1'202.80 festzusetzen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen: Ziff. 5 der Verfügung vom 7. März 2023 des Departements des Innern wird insofern abgeändert, als dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand eine Entschädigung von CHF 2'337.25 auszurichten und der Nachzahlungsanspruch auf CHF 912.40 festzusetzen ist.

2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 500.00 zu tragen.

3. Der Kanton Solothurn hat A. ____ eine Parteientschädigung von CHF 1'202.80 auszurichten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.